

ZG_OBERGERICHT BS 2024 71 vom 26. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_71

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 71 du 26 février 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 71 del 26 febbraio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Es stellt sich zunächst die Frage der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin.

E. 1.1

Die Beschwerdelegitimation ist als Eintretensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Bähler, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 382 StPO N 4). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO, der die Legitimation sowohl für die Beschwerde als auch die Berufung regelt, kann je- de Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenü- ber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens aus- drücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigte im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittel- bar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 2.3.1). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur dieje- nigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbe- standsmässigen Handlung ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft stellte in der angefochtenen Einstellungsverfügung die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten unter anderem wegen unwahrerer Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden ein. Mit dem Tatbestand von Art. 153 StGB wird der öffentliche Glau- ben, den das Handelsregister genießt, geschützt. Als schutzwürdig wird mit anderen Worten die Verlässlichkeit von Handelsregistereinträgen im Rechtsverkehr angesehen (Weissenber-

Seite 4/7 ger, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 153 StGB N 2 m.H.). Interessen von Privatpersonen sind nur geschützt, soweit sie aufgrund der im Handelsregister eingetragenen Angaben Ent- scheidungen treffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_968/2018 vom 8. April 2019 E. 2.1 und 2.2.2 mit Hinweis auf Beschluss des

Obergerichts Zürich UE180028 vom 27. August 2018 E. 1.2.4). Die Beschwerdeführerin, die sich (auch) gegen die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden wehrt, ist nicht Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO, da sie durch die behauptete tatbestandsmässige Handlung der Beschuldigten nicht (unmittelbar) geschädigt war oder ist. Sie legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass sie gestützt auf die unwahren Angaben im Handelsregister für sie negative Entscheide getroffen hat. Sie hat demnach diesbezüglich kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Auf die Beschwerde ist somit in diesem Punkt nicht einzutreten. Dies hat zur Folge, dass auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift im Zusammenhang mit dieser Bestimmung nicht weiter einzugehen ist.

E. 1.3

In Bezug auf die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Betrug und ungetreue Geschäftsbesorgung ist die Beschwerdelegitimation dagegen zu bejahen. Diese Tatbestände schützen das Rechtsgut des Vermögens und damit ein individuelles Rechtsgut.

E. 2

Betreffend die Tatbestände des Betrugs und der ungetreuen Geschäftsbesorgung führte die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Einstellungsverfügung im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter seien im Vorfeld der beiden inkriminierten Generalversammlungen vom 24. Januar 2023 tatsächlich nicht ordnungsgemäss vorgeladen worden. Daran ändere nichts, dass L. _____ von M. _____ über die bevorstehende Durchführung dieser beiden Generalversammlungen informiert worden sein solle. Die Beschwerdeführerin habe in der Folge nicht an diesen Generalversammlungen teilgenommen, weshalb auch die Feststellungen in den erwähnten Generalversammlungsprotokollen, es seien jeweils 100 % des Aktienkapitals vertreten gewesen, nicht den Tatsachen entsprechen würden. Objektiv betrachtet habe sich der Sachverhalt daher so zugetragen, wie er der Strafanzeige der Beschwerdeführerin zugrunde gelegt worden sei.

E. 2.2

Subjektiv sei indessen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte C. _____ diese Generalversammlungen nachweislich auf Verlangen des faktischen Mehrheitsaktionärs beider involvierten Gesellschaften, M. _____, anberaumat und durchgeführt habe. Auch das Traktandum der Absetzung von L. _____ aus den Verwaltungsräten der H. _____ AG wie auch der I. _____ AG gehe auf die Anregung von M. _____ zurück. Der Beschuldigte C. _____ habe dabei in grosser Bedrängnis gehandelt. Die H. _____ AG habe am 24. Januar 2023 bereits seit längerem in existenziellen Schwierigkeiten gesteckt. Die regelmässigen Zahlungen der Beschwerdeführerin seien schon Monate vorher gestoppt worden. Die H. _____ AG habe weder Kunden noch Investoren gehabt und ihr "Group Managing Director", L. _____, welcher vom Beschuldigten C. _____ regelmässig über den Geschäftsgang (bzw. Nicht-Geschäftsgang) auf dem Laufenden gehalten worden sei, sei untergetaucht gewesen. Bereits Ende Oktober 2022 hätten aufgrund fehlender Liquidität und in-existentem operativem Geschäft die meisten Mitarbeiter wieder entlassen werden müssen. Sowohl die H. _____ AG als auch die operativ nie tätig gewordene I. _____ AG seien

Seite 5/7 de facto inaktiv gewesen. Die beiden inkriminierten Generalversammlungen seien vor diesem Hintergrund zu sehen. Den beiden betroffenen Gesellschaften hätten handlungsfähige Exekutivorgane bestellt werden sollen. Diese hätten dann zusammen mit M. _____ versuchen sollen, das Ruder irgendwie noch herumzureissen. Der Beschuldigte C. _____ habe daher weder die Absicht verfolgt, jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, noch seien ihm aus den Tathandlungen irgendwelche (Vermögens-)Vorteile erwachsen. Die Straftatbestände des Betrugs und der ungetreuen Geschäftsbesorgung seien somit in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in ihren Ausführungen in der Beschwerdeschrift darauf, zu den Erwägungen der Staatsanwaltschaft betreffend Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft stellte mit dieser Begründung (Erwägung 8 der angefochtenen Verfügung) jedoch die Strafuntersuchung gegen die drei Beschuldigten einzig betreffend den Tatbestand der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden gemäss Art. 153 StGB ein. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin jedoch – wie vorstehend ausgeführt (vgl. vorne E. 1 ff.) – nicht zur Beschwerde legitimiert, was dazu führt, dass ihre entsprechenden Ausführungen zu diesem Punkt unbeachtlich sind.

E. 2.4

Was die Begründung der Staatsanwaltschaft betreffend die Einstellung der Strafuntersuchung in Bezug auf die Tatbestände des Betrugs und der ungetreuen Geschäftsbesorgung anbelangt, so setzt sich die Beschwerdeführerin damit nicht – und schon gar nicht substantiiert – auseinander. Es fehlen insbesondere jegliche Ausführungen dazu, weshalb der Beschuldigte C. _____ in subjektiver Hinsicht entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft mit der Absicht gehandelt haben soll, jemanden am Vermögen zu schädigen bzw. dass ihm aus dem (in objektiver Hinsicht auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft tatbestandsmässigen) Verhalten irgendwelche Vermögensvorteile erwachsen wären.

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin bemängelt einzig die Ausführung der Staatsanwaltschaft in der Erwägung 6 der angefochtenen Verfügung, wonach der Beschuldigte C. _____ nachweislich auf Verlangen des faktischen Mehrheitsaktionärs der involvierten Gesellschaften, M. _____, anberaumt und durchgeführt habe (act. 1 Ziff. 3 und 4). Sie macht geltend, der tatsächliche Eigentümer der Beschwerdeführerin, welche 100 % der Aktien der H. _____ AG und der I. _____ AG halte, sei L. _____ und nicht M. _____. L. _____ halte 40 % der Aktien der Beschwerdeführerin. Die restlichen 60 % würden von der P. _____ gehalten, an welcher L. _____ wiederum mit 25 % beteiligt sei. Insgesamt verfüge er damit direkt und indirekt über 55 % der Aktien der Beschwerdeführerin, womit er der Mehrheitsaktionär sei und nicht M. _____. Dabei blendet er aus, dass er mit der behaupteten Beteiligung von 25 % nicht über die Stimmenmehrheit bei der P. _____ verfügen würde. Dem Polizeirapport vom 18. März 2024 ist sodann zu entnehmen, dass M. _____ bis 24. Mai 2023 (und damit auch zum Zeitpunkt der durchgeführten Generalversammlungen) Teilhaber zu 60 % der Beschwerdeführerin war, was ihm unabhängige Entscheidungen von anderen Aktionären erlaubte (Vi act. 1/4/5). Der Polizeirapport stützte sich dabei einerseits auf die Aussagen

von C. _____ vom 8. November 2023 (vgl. Vi act. 2/1/3 ff.) und auf von diesem eingereichte Unterlagen (insbesondere Vi act. 2/6/9) sowie auf die "ehrenamtliche Erklärung" von M. _____ vom 8. Dezember 2023 (vgl. Vi act. 2/7/3 ff.). Auch mit den von der Beschwerdeführerin eingereichten Aktienzertifikaten und Aktienbüchern der H. _____ AG und der I. _____ AG (act. 1/1) vermag diese nicht nachzuweisen, dass zum behaupteten

Seite 6/7 Tatzeitpunkt M. _____ nicht Mehrheitsaktionär der Beschwerdeführerin gewesen wäre, sagen doch diese Dokumente nichts über die Eigentumsverhältnisse an der Beschwerdeführerin aus. Dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Auszug aus dem N. _____ Handelsregister lässt sich schliesslich ebenso wenig entnehmen, dass es sich bei L. _____ um den Mehrheitsaktionär der Beschwerdeführerin handeln würde. Der Umfang des Anteils wird auch hier mit 40 % angegeben (act. 1/1) und deckt sich somit mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft (E. 4.1). Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist insoweit nicht zu beanstanden.

E. 2.6

Erst in der Replik vom 7. Oktober 2024 machte die Beschwerdeführerin pauschal geltend, der Beschuldigte C. _____ habe seine Funktion als Präsident des Verwaltungsrates gegen die Interessen der Gesellschaft ausgeübt. Dies genügt aus zwei Gründen nicht: Zum einen verwies die Beschwerdeführerin zur Begründung insbesondere auf die Klageantwort des Beschuldigten C. _____ im Zivilverfahren vor dem Kantonsgericht, was nicht zulässig ist: Die Gründe, welche einen anderen Entscheid nahelegen, müssen sich aus der Beschwerdeschrift selbst ergeben. Folglich genügen allgemeine Verweise auf Ausführungen in Rechtschriften anderer Verfahren oder gar auf die Gesamtheit der Akten nicht; es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, in Eingaben an andere Behörden oder anderen Verfahren nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtigen oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen soll (Guidon, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 396 StPO N 9c m.H.). Zum anderen ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Beschwerdeergänzung auf dem Weg der Replik nur insoweit statthaft, als die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten dazu Anlass geben. Ausgeschlossen sind hingegen in diesem Rahmen Anträge und Rügen, die der Beschwerdeführer bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist hätte erheben können (vgl. etwa BGE 135 I 19 E. 2.2 m.H.). Die Beschwerde genügt diesbezüglich den Begründungsanforderungen nicht, weshalb auch in diesem Punkt nicht darauf einzutreten ist.

E. 2.7

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Seite 7/7 Beschluss